

Gemeinde Kirchberg BE

Feuerwehrreglement 2017

Version 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1	Aufgaben	4
--------	----------	---

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung, Befreiung

Art. 2	Feuerwehrdienst	4
Art. 3	Persönliche Dienstleistung	5
Art. 4	Dienstleistung oder Ersatzabgabe	5
Art. 5	Diensttauglichkeit	5
Art. 6	Weiterausbildung	5
Art. 7	Kader und Fachleute	5
Art. 8	Persönliche Ausrüstung	6
Art. 9	Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	6

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10	Übungsplan und -daten	6
Art. 11	Obligatorium / Entschuldigungen	6
Art. 12	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	7
Art. 13	Feuerwehrkommandant	7
Art. 14	Einsatz der Sonderstützpunkte	7

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15	Betriebsfeuerwehren	7
---------	---------------------	---

IV. Finanzierung

Art. 16	Spezialfinanzierung	7
Art. 17	Ertrag und Aufwand	8
Art. 18	Ersatzabgabe	8
Art. 19	Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Art. 20	Gebühren	9
Art. 21	Einsatzkosten	9

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 22	Aufgaben und Befugnisse	10
---------	-------------------------	----

2. Kommission Öffentliche Sicherheit

Art. 23	Aufgaben und Befugnisse	10
---------	-------------------------	----

3. Fachkommission

Art. 24	Aufgaben und Befugnisse	11
---------	-------------------------	----

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 25	Strafen	11
Art. 26	Beschwerden	11
Art. 27	Übergeordnetes Recht	11
Art. 28	Inkrafttreten	11

Anhang I	
Organigramm der Regio Feuerwehr Kirchberg	13
Anhang II	
Organigramm Unterhalt / Fahrzeuge	14
Anhang III	
Sold- und Bussenordnung	15
Anhang IV	
Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung	16

Soweit die Personenbezeichnungen in diesem Reglement nicht in weiblicher und männlicher Fassung formuliert sind, gelten die Personen- und Ämterbezeichnungen sinngemäss für das weibliche und männliche Geschlecht. Die Angehörigen der Feuerwehr werden als AdF bezeichnet.

Die Einwohnergemeinde Kirchberg BE, gestützt auf

- Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und
- die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2000 (GeO)

beschliesst nachfolgendes

Feuerwehrreglement

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Artikel 13 und 14 FFG.

² Gestützt auf separate vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde (in der Rolle als Sitzgemeinde) und weiteren Gemeinden (in der Rolle als Anschlussgemeinden) übernimmt die Feuerwehr die Ereignisbewältigung gemäss Abs. 1 auch in den Anschlussgemeinden.

³ Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr im Sinne von Art. 15 FFG benachbarte Feuerwehren bei der Ereignisbewältigung.

⁴ Gemäss Art. 16 FFG kann die Feuerwehr vertraglich vereinbarte Aufgaben, wie z.B. regionale Einsätze mit der Autodrehleiter, vom Kanton übernehmen.

⁵ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Im Auftrag des Gemeinderates kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen (siehe Anhang IV).

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienst

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde und in den Anschlussgemeinden wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Verlängerung des aktiven Feuerwehrdienstes	² In begründeten Fällen können Angehörige der Feuerwehr aller Grade mit ihrer Zustimmung bis zum 55. Altersjahr in ihrer Funktion in der Feuerwehr eingeteilt bleiben und aktiv Feuerwehrdienst leisten. Die Kommission Öffentliche Sicherheit beschliesst über den Antrag.
Persönliche Dienstleistung	Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Dienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch zum aktiven Feuerwehrdienst zugelassen zu werden. ² Das Feuerwehrkommando erhebt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten können oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Die Kommission Öffentliche Sicherheit beschliesst über die Anträge. ³ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
Diensttauglichkeit	Art. 5 ¹ Für die Diensttauglichkeit ist der Befund des Feuerwehrvertrauensarztes einzuholen. ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Einschränkung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.
Weiterausbildung	Art. 6 ¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
Kader und Fachleute	Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller AdF haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige AdF sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten und diese entsprechend den Anordnungen des Feuerwehrkommandos sowohl im Einsatz als auch während Aus- und Weiterbildungskursen sowie im Übungsdienst zu tragen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom
aktiven Feuerwehr-
dienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;
- b) auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- e) auf Gesuch hin Personen, deren geistigen oder körperlichen Einschränkungen sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan
und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Angehörigen der Feuerwehr vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen sowie auf der Webseite der Feuerwehr zu publizieren.

Obligatorium
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Absehbare Übungsabsenzen sind vor der Übung dem verantwortlichen Zugführer anzuzeigen. Alle Übungsentschuldigungen sind bis spätestens 5 Tage nach der Übung schriftlich oder elektronisch (info@feuerwehr-kirchberg.ch) dem Kommandanten oder dem Fourier zuzustellen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) eigene Krankheit oder Unfall, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- b) berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit;
- c) Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz;
- d) Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vor-
gängig zu orientieren.

Feuerwehrkomman-
dant

Art. 13

Die Einsatzführung an der Einsatzstelle in Bezug auf die Feuerwehrbelange obliegt grundsätzlich dem Feuerwehrkommandanten (Art. 34 und 35 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung). Die Einsatzführung kann an einen Einsatzleiter delegiert werden.

Einsatz der
Sonderstützpunkte

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

Als Grundlage für die Organisation, Aufsicht, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

IV. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 16

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr, der Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ertrag und Aufwand

Art. 17

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung Bern GVB
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattung von Einsatzkosten
- e) Entschädigung von Einsätzen in anderen Gemeinden
- f) Beteiligungen der Anschlussgemeinden gemäss den Verträgen
- g) Übrige Erträge

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Zinse und Abschreibungen) von Investitionen.

³ Die unter Abs. 1 aufgeführten Erträge dürfen nur für Feuerwehrzwecke und die zusätzlich übertragenen Aufgaben (Anhang IV) verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 18

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 12% bis 18% der Einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird alljährlich mit dem Budget der Erfolgsrechnung bestimmt.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Franken 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepartner, welche beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen oder davon (gemäss Art. 9a) befreit wird, bezahlt der andere Ehepartner die Hälfte der Ersatzabgabe.

⁶ Die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 sowie von Artikel 19 gelten gleichermassen auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben.

⁷ Bei einem Wohnsitzwechsel ist für das laufende Jahr die ganze Ersatzabgabe in derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher die steuerpflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁸ Der Gemeinderat kann für die der Quellensteuer unterstellten ausländischen Staatsangehörigen die Ersatzabgabe bei den Arbeitgebern erheben.

Befreiung von
der Ersatzabgabe

Art. 19

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- b) auf Gesuch hin Personen und/oder deren oder dessen Ehepartner, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- d) Feuerwehrangehörige, die während mindestens 20 Jahren innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und deren Ehepartner.

Gebühren

Art. 20

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 FFG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern gemäss Artikel 31 Bst. b FFG von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 21

¹ Einsatzkosten der Feuerwehr können von der Gemeinde im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 32 FFG eingefordert werden.

² Feuerwehrleistungen in benachbarten Gebieten (nachbarschaftliche Hilfe) ausserhalb der Anschlussgemeinden werden nach den Ansätzen der Gebäudeversicherung Bern verrechnet.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest;
- c) wählt die Mitglieder der Kommission Öffentliche Sicherheit;
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;

- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest;
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbar- und Betriebsfeuerwehren;
- i) bestimmt die weiteren Aufgaben zugunsten der Bevölkerung (Anhang IV).

2. Kommission Öffentliche Sicherheit

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 23

Die Kommission Öffentliche Sicherheit

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor;
- b) koordiniert die Budgetvorlagen der Fachkommission und trägt die Verantwortung für deren Einhaltung;
- c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter;
- d) ernennt und entlässt Offiziere;
- e) bestimmt, wer aktiven Feuerwehrdienst leistet oder Ersatzabgabe bezahlt;
- f) genehmigt die Pflichtenhefte des Kommandos;
- g) beschliesst über die Verlängerung des aktiven Feuerwehrdienstes (Art. 2).

3. Fachkommission

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 24

Die Fachkommission

- a) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute;
- b) erstellt Budgetvorlagen zu Handen der Kommission Öffentliche Sicherheit;
- c) ist für die Einhaltung des genehmigten Budgets verantwortlich;
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat;
- e) legt in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen fest;
- f) entlässt ungeeignete AdF;
- g) erstellt die Pflichtenhefte für das Kader und die Fachspezialisten.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bestraft. Das Bussenmass richtet sich nach Artikel 58 des Gemeindegesetzes. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Beschwerden

Art. 26

¹ Verfügungen des Kommandos, der Fachkommission und der Kommission Öffentliche Sicherheit können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

² Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Übergeordnetes
Recht

Art. 27

Für Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehene sind, finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie die dazu gehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 28

¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 bis 4 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Das Feuerwehrreglement vom 11. Dezember 2000 mit seinen Anhängen und allfällig weitere widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 19. September 2016 in Anwendung von Art. 55⁴ der Gemeindeordnung.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig.
M. Nyffenegger
Präsidentin

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 19. September 2016 beschlossene Feuerwehrreglement hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 22. September 2016 (erste Publikation) unter Hinweis auf das Referendumsrecht und die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 31. Oktober 2016

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

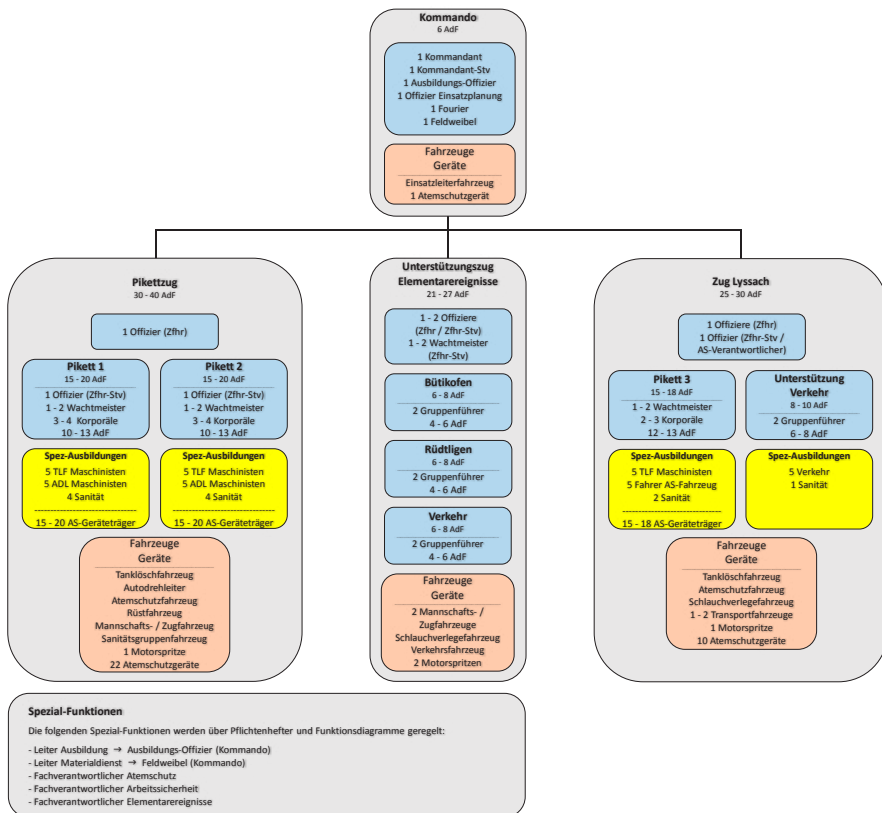
sig.
M. Nyffenegger
Präsidentin

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Anhang I ¹⁾



Organigramm der Regio Feuerwehr Kirchberg ab 1. Januar 2019

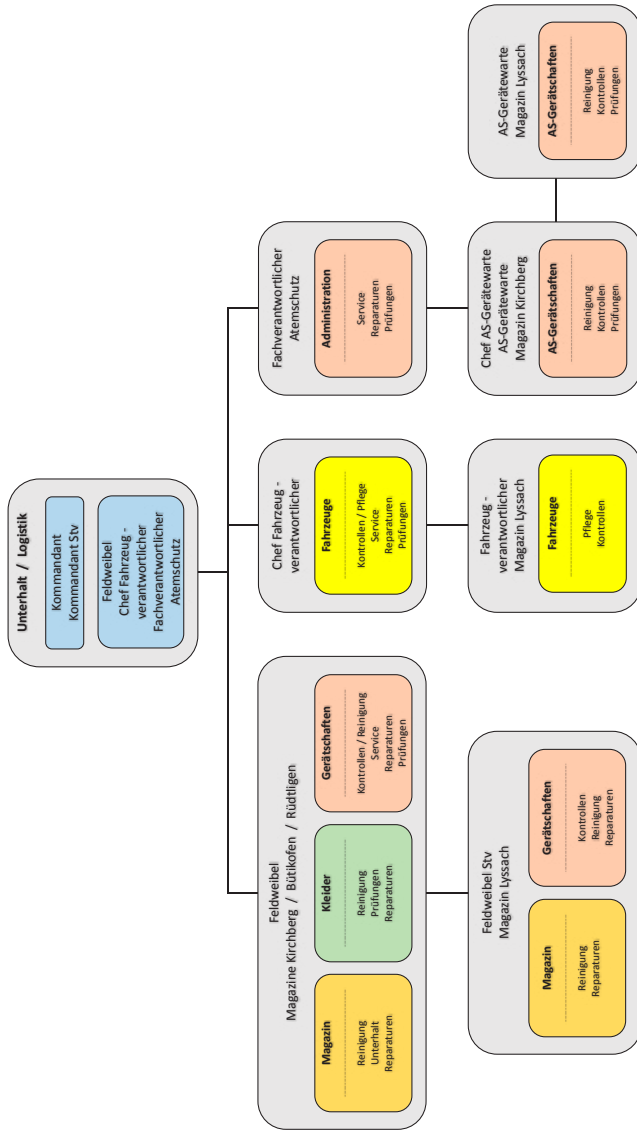


¹⁾ Neufassung zufolge Fusion mit Feuerwehr Lyssach vom 17.09.2018

Anhang II ¹⁾



Organigramm Unterhalt / Fahrzeuge der Regio Feuerwehr Kirchberg ab 1. Januar 2019



¹⁾ Neufassung zufolge Fusion mit Feuerwehr Lyssach vom 17.09.2018

Anhang III

Sold- und Bussenordnung

A. Sold

Es werden ausgerichtet für:

1. Übungen

Offiziere	pro Übung	Fr. 50.–
Gruppenführer	" "	Fr. 40.–
Mannschaft	" "	Fr. 30.–
Soldzulage für Hauptübung (für alle)	" "	Fr. 10.–

2. Kurse

Taggeldentschädigung gemäss Anhang 2 des Personalreglementes der Gemeinde Kirchberg.

3. Ernstfalleinsatz

Einheitsansatz für alle	pro Stunde	Fr. 30.–
-------------------------	------------	----------

4. Weitere Dienstleistungen

Magazin-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten	pro Stunde	Fr. 30.–
Kontrollfahrt	pro Einheit	Fr. 30.–
Verkehrs- und Bewachungsdienst (ab Mitternacht sowie am Sonntag: Zuschlag 50%)	pro Stunde	Fr. 30.–
Wochenend-Pikettdienst		
Kader	pro Tag	Fr. 60.–
Mannschaft	pro Tag	Fr. 50.–

B. Bussen

Bussen für nicht entschuldbares Fernbleiben an Feuerwehrrübungen.

Als Grundlage für die Berechnung gilt:

Bussen werden bei mehr als 20% Übungsabsenz ausgesprochen.

21% - 50%	unentschuldigte Absenzen	½ Ersatzabgabe
über 51%	unentschuldigte Absenzen	volle Ersatzabgabe
100 %	unentschuldigte Absenzen	Ausschluss aus der Feuerwehr

Anhang IV

Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung

Gemäss Art. 1, Abs. 5 des Feuerwehrreglements werden der Feuerwehr folgende, weitere Aufgaben zugunsten der Bevölkerung übertragen:

- a) Alarmierung der Bevölkerung mit den stationären und mobilen Sirenenanlagen;
- b) Betrieb und Einsatz einer First Responder Gruppe;
- c) Dienstleistungen für die Blaulichtorganisationen wie Mithilfe bei Patientenbergungen, Patiententransporten etc.;
- d) Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung „an und in der Emme“ bei Hochwassergefahr;
- e) Verkehrsregelung und Verkehrsdiensteinsätze bei Unfällen etc. zugunsten der kantonalen Polizeiorgane;
- f) Unterstützung, Sicherstellung und Koordination von Verkehrsdiensteinsätzen bei Anlässen der Gemeinden;
- g) Mitarbeit beim Vollzug der Notfallkonzepte „Trinkwasser in Notlagen“.